

+++++Bisherige Satzung	Satzungsentwurf
<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">des Turnverein Udenheim 1861 e.V.</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 18. Februar 2011</p> <p style="text-align: center;">Auf der Grundlage der Satzung vom 13.Oktober 1951, zuletzt geändert am 15. Februar 1978</p>	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">des Turnverein Udenheim 1861 e.V.</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 08. März 2024</p> <p style="text-align: center;">Auf der Grundlage der Satzung vom 13.Oktober 1951, zuletzt geändert am 18. Februar 2011</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name des Vereins</p> <p>Name des Vereins: Turnverein 1861 Udenheim e.V., nachstehend TVU genannt</p> <p>Sitz: Udenheim</p> <p>Eintrag im Vereinsregister unter: 14 VR 1399</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>1. Der TVU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens in Form des Leistungs- und Breitensports. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch</p>	<p style="text-align: center;">2. § 2 Zweck und Aufgaben</p>

<p>Teilnahme an Schulungskursen sowie für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.</p> <p>2. Konfessionelle, partei- und rassistisch-politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.</p> <p>3. Der Verein ist Mitglied des Rhein Hessischen Sportbundes, des Rhein Hessischen Turnerbundes und der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Ihre Satzungen sind für den TVU verbindlich.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Mitglieder, vor allem der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Er tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.</p> <p>3. Der Verein ist Mitglied in Sport-Dach- und -Fachverbänden, zurzeit des Rhein Hessischen Sportbundes e.V., des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V. und der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Ihre Satzungen sind für den TVU verbindlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">1) Mitglieder</p> <p>Der Verein besteht aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p>

1. Aktiven
2. Inaktiven
3. Ehrenmitgliedern

2) Aufnahme

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.
3. Der Vorstand ist befugt Aufnahmegesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Generalversammlung des Vereins offen.

3) Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt und im 1. Quartal eines Kalenderjahres eingezogen. Neben einem Geldbetrag kann auch die Erbringung von Arbeitsstunden festgesetzt werden.
2. Bei Neueintritt ist dieser zeitanteilig für das Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.
3. Wer mit seinem Beitrag länger als 1 Monat in Verzug ist, kann nicht aktiv am Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
4. Wer mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist, kann nach Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
5. Stundung oder Erlass vom Beitrag ist beim Vorstand zu

3) Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der **Mitgliederversammlung** festgesetzt und im **1. Halbjahr** eines Kalenderjahres eingezogen. Neben einem Geldbetrag kann auch die Erbringung von Arbeitsstunden festgesetzt werden.

<p>beantragen.</p> <p style="text-align: center;">4) Ehrenmitglieder</p> <p>1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sportwesens im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von Dreiviertel aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit. Weiterhin werden Mitglieder, die auf eine 50-jährige unterbrechungsfreie Mitgliedschaft zurückblicken, zu Ehrenmitgliedern ernannt.</p>	
<p>2. Personen, die 25 Jahre ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sind, erhalten die silberne Ehrennadel.</p> <p>3. Die Berechnung der Jubiläumszeit beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres.</p>	<p>2. Personen, die 25 Jahre ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sind, erhalten eine Ehrenurkunde.</p>
<p style="text-align: center;">5) Wahl- und Stimmfähigkeit</p> <p>1. Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr erhalten alle Mitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.</p> <p>2. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt Volljährigkeit und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.</p> <p>3. Die Wahl für andere Vorstandsämter setzt das vollendete 14. Lebensjahr voraus.</p>	

4. Wahl und Stimmfähigkeit setzt Beitragszahlung voraus. Bei Verzug der Beitragszahlung nach § 3 Abs. 3 Punkt 3 oder 4 ruht die Wahl- und Stimmfähigkeit.

6) Austritte und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet, außer durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig gegen die geforderten Mitgliederverpflichtungen (siehe Absatz 7) verstößt bzw. sich vereinsschädigend verhält.
4. Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen

7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Neben den Rechten zu Wahl- und Stimmfähigkeit (siehe § 3 Absatz 5) haben die Mitglieder die Möglichkeit an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht der pünktlichen

4. Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die nächste **Mitgliederversammlung** zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. **oder 2.** Vorsitzenden schriftlich einzureichen

<p>Beitragszahlung.</p> <p>Den Anordnungen des Vorstandes und der Trainer/Übungsleiter ist zu folgen. Der TVU ist in der Öffentlichkeit ehrenhaft zu vertreten. Schädigt ein Mitglied das Vereinseigentum grob fahrlässig, hat es für den Schaden aufzukommen. Bei Austritt bzw. Ausschluss sind Vereinsgegenstände unverzüglich an die Trainer/Übungsleiter bzw. den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltung und Vertretung des Vereins</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltung und Vertretung des Vereins</p>
<p style="text-align: center;">1) Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vereinsvorstand 2. die ordentliche Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung <p>Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder; für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen. Ausgenommen sind Verschuldungen, die durch persönliches grob fahrlässiges oder strafrechtliches Verhalten zustande kommen.</p>	<p style="text-align: center;">1) Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vereinsvorstand 2. die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung <p>Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder; für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen. Ausgenommen sind Verschuldungen, die durch persönliches grob fahrlässiges oder strafrechtliches Verhalten zustande kommen.</p>
<p style="text-align: center;">2) Zusammensetzung des Vorstands</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden 3. dem Schriftführer 4. dem Kassenwart 5. dem Oberturnwart 6. dem Männerturnwart 	<p style="text-align: center;">2) Zusammensetzung des Vorstands</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden 3. dem Schriftführer 4. dem Kassenwart 5. dem Oberturnwart 6. dem 2. Schriftführer

<ul style="list-style-type: none"> 7. dem Frauenwart 8. dem Jugendwart 9. dem Kulturwart 10. dem Pressewart 11. dem Gerätewart 12. dem Hauswart 13. den Beisitzern 14. den Abteilungsleitern 15. den Ehrenvorstandsmitgliedern <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Nr. 1 bis 5) werden auf 2 Jahre, die Fachwarte und Beisitzer auf 1 Jahr gewählt. Die Abteilungsleiter werden jährlich von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Abteilungen bestätigt. Eine Änderung des Wahlvorgangs kann die Generalversammlung beschließen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> 7. dem 2. Kassenwart 8. dem Jugendwart 9. dem Kulturwart 10. dem Pressewart 11. dem Gerätewart 12. dem Hauswart 13. den Beisitzern 14. den Abteilungsleitern 15. den Ehrenvorstandsmitgliedern <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Nr. 1 bis 5) werden auf 2 Jahre, die weiteren Mitglieder (Nr. 6 bis 13) auf 1 Jahr gewählt. Die Abteilungsleiter werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Abteilungen bestätigt. Die Mitglieder Nr. 14 bis 15 haben nur eine beratende Stimme. Eine Änderung des Wahlvorgangs kann die Mitgliederversammlung beschließen.</p>
<p style="text-align: center;">3) Aufgaben des Vorstands</p> <p>1. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Vorstand des Vereins im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im Falle seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.</p>	<p style="text-align: center;">3) Aufgaben des Vorstands</p> <p>1. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Vorstand des Vereins im Sinne des BGB ist der geschäftsführende Vorstand nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr.5, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bei Grundstücksangelegenheiten ist die gemeinsame Vertretung durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitgliede des geschäftsführenden Vorstands erforderlich, ansonsten ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende durch die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten, und zwar in der Reihenfolge der Benennung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.</p>
<p>2. Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins schriftlich</p>	

<p>einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse umzusetzen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu gewährleisten.</p> <p>Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes ist dieser berechtigt, Maßnahmen gegen Vereinsangehörige zu ergreifen.</p> <p>3. Der 1. Vorsitzende hat die Befugnis, Ausgaben bis zu einem vom Vorstand alljährlich zu bestimmenden Betrag zu tätigen.</p> <p>4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder gemäß den Bestimmungen in § 3 ernennen.</p> <p>5. Der Vorstand hat über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden (s. § 3).</p> <p>6. Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.</p> <p>7. Dem Vorstand steht die Genehmigung von Ausschüssen und Abteilungen des Vereins sowie der Satzung derselben zu.</p>	
<p>8. Der Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.</p>	<p>8. Der Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.</p>
<p>9. Der gesamte Vorstand ist der Generalversammlung</p>	<p>9. Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.</p>

<p>verantwortlich.</p> <p>10. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer oder dem jeweiligen Stellvertreter zu unterschreiben sind.</p> <p>11. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Generalversammlung, erfolgen durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise.</p>	<p>11. Die Bekanntmachungen des Vorstands an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Mitgliederversammlung, erfolgen durch Anschlag in den Vereinsräumen, Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, in der Presse oder per E-Mail an die zuletzt hinterlegte Mailadresse.</p>
<p style="text-align: center;">4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder</p> <p>1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Er legt der Generalversammlung alljährlich einen Jahresbericht vor. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierbei die notwendigen Unterlagen zu liefern. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.</p> <p>2. Dem 1. Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen. Er wird durch den 2. Schriftführer vertreten.</p> <p>3. Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten –im Verhinderungsfalle auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands- und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.</p> <p>4. Der Oberturnwart ist für die Gestaltung des Übungsbetriebs verantwortlich. Er hat der Generalversammlung einen Bericht</p>	<p style="text-align: center;">4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder</p> <p>1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Er legt der Mitgliederversammlung alljährlich einen Jahresbericht vor. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierbei die notwendigen Unterlagen zu liefern. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.</p> <p>2. Dem 1. Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen. Er ist für den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Er wird durch den 2. Schriftführer vertreten.</p> <p>3. Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten –im Verhinderungsfalle auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands- und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen. Er wird durch den 2. Kassenwart unterstützt und vertreten. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.</p>

<p>vorzulegen.</p> <p>5. Die Fachwarte für die einzelnen Turn- und Sportgebiete und die Abteilungsleiter haben ihre Aufgabengebiete selbstständig zu leiten.</p> <p>Ihnen obliegen ggf. in Zusammenarbeit mit den Trainern die Einteilung der Riegen, die Meldung der Mannschaften und Wettkämpfer sowie die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Trainingsbetrieb und die Wettkämpfe zu berichten und dem 1. Vorsitzenden daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere für die Bestandserhebung zu liefern.</p> <p>6. Der Gerätewart hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Er führt ein Verzeichnis aller dem Verein gehörenden Gegenstände</p> <p>7. Der Jugendwart vertritt die Interessen der nicht stimmberechtigten Jugendlichen im Vorstand.</p> <p>8. Dem Kulturwart obliegt die kulturelle Arbeit des Vereins.</p> <p>9. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.</p> <p>10. Der Hauswart ist für die Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude sowie des Turnplatzes zuständig</p> <p>11. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unmittelbar dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.</p> <p>12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht</p>	<p>4. Der Oberturnwart ist für die Gestaltung des Übungsbetriebs sowie die Suche und Qualifizierung der Übungsleiter verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.</p> <p>5. Die Abteilungsleiter haben ihre Aufgabengebiete selbstständig zu leiten.</p> <p>Ihnen obliegen ggf. in Zusammenarbeit mit den Trainern die Einteilung der Riegen, die Meldung der Mannschaften und Wettkämpfer sowie die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Trainingsbetrieb und die Wettkämpfe zu berichten und dem 1. Vorsitzenden daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere für die Bestandserhebung zu liefern.</p> <p>6. Der Gerätewart hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Er führt ein Verzeichnis aller dem Verein gehörenden Gegenstände (Inventarverzeichnis) und ist erste Anlaufstelle für Reparaturen und (Ersatz-) Beschaffung.</p> <p>7. Der Jugendwart vertritt die Interessen der nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen im Vorstand.</p> <p>8. Dem Kulturwart obliegt die kulturelle Arbeit des Vereins. Er organisiert die Aktivitäten außerhalb des Sportbetriebs.</p> <p>9. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.</p> <p>10. Der Hauswart ist für die Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude sowie des Turnplatzes zuständig</p> <p>11. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unmittelbar dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.</p>
--	---

<p>dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbständig zu ergänzen. Das Amt wird damit kommissarisch übernommen.</p>	<p>12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen. Das Amt wird damit kommissarisch übernommen.</p>
	<p style="text-align: center;">5) Aufwändersatz, Vergütung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</i> 2. <i>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.</i> 3. <i>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben</i> 4. <i>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</i> 5. <i>Der Anspruch auf Aufwändersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen</i>

	<i>nachgewiesen werden.</i>
<p style="text-align: center;">5) Generalversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches beschließt, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmbfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragt. 2. Die Einberufung hat innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen. 3. Die Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an dem Vereinsinfokasten und Veröffentlichung auf der Homepage www.turnverein-undenheim.de einzuberufen. 4. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung geschehen 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor einer Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. 6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, 7. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins, durch einfache Mehrheit der anwesenden, 	<p style="text-align: center;">6) Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Außerdem steht es dem 1.Vorsitzenden frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches beschließt, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmbfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragt. 3. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage www.turnverein-undenheim.de einzuberufen. 4. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung geschehen. 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

<p>stimmberechtigten Mitglieder gefasst.</p> <p>8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>9. Die Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes bzw. die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung/Wahl muss geheim erfolgen, sofern dies von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Erhält keiner der Kandidaten die Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>11. Sofern kein Widerspruch erfolgt, können Wahlen auch en bloc erfolgen. Bedingung: für jeden Posten wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht.</p>	<p>9. Die Abänderung der Satzung kann nur durch die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.</p> <p>12. Über den Ablauf und die Beschlüsse von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist</p>
<p>6) Aufgaben der Generalversammlung</p> <p>1. Genehmigung des Jahresberichtes,</p> <p>2. Genehmigung des Kassenberichtes,</p> <p>3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,</p> <p>4. Wahl des Vorstandes, Abgeordneten und Kassenprüfern,</p> <p>5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Arbeitseinsatzregelung,</p>	<p>7) Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes</p>

<p>6. Abänderung der Satzung,</p> <p>7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über eingereichte Beschwerden,</p> <p>8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</p>	
<p style="text-align: center;">7) Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.</p> <p>Solange noch mindestens sieben Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins sind, kann dieser nicht aufgelöst werden.</p> <p>Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rhein Hessischen Turnerbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">8) Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Dachverband des Turnens, zurzeit den Rhein Hessischen Turnerbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige Bestimmungen</p> <p>Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelddbeträge.</p> <p>Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, und zwar auch soweit es sich um Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Bundesvorstand ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.</p>	<p>Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, und zwar auch soweit es sich um Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Der</p>

<p>Der Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung, insbesondere nicht durch Klageerhebung aus den in § 1041 der Zivilprozessordnung (ZPO) angegebenen Gründen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO Anwendung.</p> <p>Diese Satzung gilt in allen Belangen für Personen beiderlei Geschlechts. Männliche Formulierungen wurden lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.</p>	<p>Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung, insbesondere nicht durch Klageerhebung aus den in § 1041 der Zivilprozessordnung (ZPO) angegebenen Gründen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO Anwendung.</p> <p>Diese Satzung gilt in allen Belangen für Personen jederlei Geschlechts. Männliche Formulierungen wurden lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. Februar 2011 mit Wirkung vom 04.03.2011 in Kraft gesetzt.</p> <p>Udenheim, den 11. April 2011</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. März 2024 und anschließender Eintragung im Vereinsregister in Kraft gesetzt.</p> <p>Udenheim, den xx. März 2024</p>

Satzung

des Turnverein Udenheim 1861 e.V.

In der Fassung vom 08. März 2024

Auf der Grundlage der Satzung vom 13. Oktober 1951,
zuletzt geändert am 18. Februar 2011

§ 1

Name des Vereins

Name des Vereins: Turnverein 1861 Udenheim e.V.,
nachstehend TVU genannt

Sitz: Udenheim

Eintrag im Vereinsregister unter: 14 VR 1399

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der TVU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens in Form des Leistungs- und Breitensports. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen sowie für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische

Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Mitglieder, vor allem der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Er tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.

3. Der Verein ist Mitglied in Sport-Dach- und -Fachverbänden, zurzeit des Rhein Hessischen Sportbundes e.V., des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V. und der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Ihre Satzungen sind für den TVU verbindlich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Aktiven
2. Inaktiven
3. Ehrenmitgliedern

2) Aufnahme

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.
3. Der Vorstand ist befugt Aufnahmegesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Generalversammlung des Vereins offen.

3) Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der **Mitglieder**versammlung festgesetzt und im 1. **Halbjahr** eines Kalenderjahres eingezogen. Neben einem Geldbetrag kann auch die Erbringung von Arbeitsstunden festgesetzt werden.
2. Bei Neueintritt ist dieser zeitanteilig für das Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.
3. Wer mit seinem Beitrag länger als 1 Monat in Verzug ist, kann nicht aktiv am Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
4. Wer mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist, kann nach Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
5. Stundung oder Erlass vom Beitrag ist beim Vorstand zu beantragen.

4) Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sportwesens im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von Dreiviertel aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit. Weiterhin werden Mitglieder, die auf eine 50-jährige unterbrechungsfreie Mitgliedschaft zurückblicken, zu Ehrenmitgliedern ernannt.
2. Personen, die 25 Jahre ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sind, erhalten **eine Ehrenurkunde**.
3. Die Berechnung der Jubiläumszeit beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

5) Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr erhalten alle Mitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt Volljährigkeit und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die Wahl für andere Vorstandsämter setzt das vollendete 14. Lebensjahr voraus.
4. Wahl und Stimmfähigkeit setzt Beitragszahlung voraus. Bei Verzug der Beitragszahlung nach § 3 Abs. 3 Punkt 3 oder 4 ruht die Wahl-

und Stimmfähigkeit.

6) Austritte und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet, außer durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig gegen die geforderten Mitgliederverpflichtungen (siehe Absatz 7) verstößt bzw. sich vereinschädigend verhält.
4. Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die nächste **Mitglieder**versammlung zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. **oder 2.** Vorsitzenden schriftlich einzureichen

7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Neben den Rechten zu Wahl- und Stimmfähigkeit (siehe § 3 Absatz 5) haben die Mitglieder die Möglichkeit an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht der pünktlichen Beitragszahlung.

Den Anordnungen des Vorstandes und der Trainer/Übungsleiter ist zu folgen. Der TVU ist in der Öffentlichkeit ehrenhaft zu vertreten. Schädigt ein Mitglied das Vereinseigentum grob fahrlässig, hat es für den Schaden aufzukommen. Bei Austritt bzw. Ausschluss sind Vereinsgegenstände unverzüglich an die Trainer/Übungsleiter bzw. den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 4

Verwaltung und Vertretung des Vereins

1) Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. die ordentliche **Mitglieder**versammlung und die außerordentliche **Mitglieder**versammlung

Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder; für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen. Ausgenommen sind Verschuldungen, die durch persönliches grob fahrlässiges oder strafrechtliches Verhalten zustande kommen.

2) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Oberturnwart

6. **2. Schriftführer**
7. **2. Kassenwart**
8. dem Jugendwart
9. dem Kulturwart
10. dem Pressewart
11. dem Gerätewart
12. dem Hauswart
13. den Beisitzern

14. den Abteilungsleitern
15. den Ehrenvorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Nr. 1 bis 5) werden auf 2 Jahre, die **weiteren Mitglieder (Nr. 6 bis 13)** auf 1 Jahr gewählt. Die Abteilungsleiter werden jährlich von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Abteilungen bestätigt. **Die Mitglieder Nr. 14 bis 15 haben nur eine beratende Stimme.**

Eine Änderung des Wahlvorgangs kann die **Mitglieder**versammlung beschließen.

3) Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Vorstand des Vereins im Sinne des BGB ist der **geschäftsführende Vorstand nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5**, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. **Bei Grundstücksangelegenheiten ist die gemeinsame Vertretung durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich, ansonsten ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende durch die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten, und zwar in der Reihenfolge der Benennung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.**
2. Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins schriftlich einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse umzusetzen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu gewährleisten.

Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes ist dieser berechtigt, Maßnahmen gegen Vereinsangehörige zu ergreifen.
3. Der 1. Vorsitzende hat die Befugnis, Ausgaben bis zu einem vom Vorstand alljährlich zu bestimmenden Betrag zu tätigen.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder gemäß den Bestimmungen in § 3 ernennen.
5. Der Vorstand hat über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden (s. § 3).
6. Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.
7. Dem Vorstand steht die Genehmigung von Ausschüssen und Abteilungen des Vereins sowie der Satzung derselben zu.
8. Der Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner **stimmberechtigten** Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.
9. Der gesamte Vorstand ist der **Mitgliederversammlung** verantwortlich.
10. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer oder dem jeweiligen Stellvertreter zu unterschreiben sind.
11. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der **Mitgliederversammlung**, erfolgen durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise, **Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, in der Presse oder per E-Mail an die zuletzt hinterlegte Mailadresse.**

4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Er legt der Mitgliederversammlung alljährlich einen Jahresbericht vor. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierbei die notwendigen Unterlagen zu liefern. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Dem 1. Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen. **Er ist für den Schriftverkehr des Vereins zuständig.** Er wird durch den 2. Schriftführer vertreten.
3. Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten –im Verhinderungsfalle auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands- und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen. **Er wird durch den 2. Kassenwart unterstützt und vertreten.** Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.
4. Der Oberturnwart ist für die Gestaltung des Übungsbetriebs **sowie die Suche und Qualifizierung der Übungsleiter** verantwortlich. Er hat der **Mitgliederversammlung** einen Bericht vorzulegen.
5. Die Abteilungsleiter haben ihre Aufgabengebiete selbstständig zu leiten.

Ihnen obliegen ggf. in Zusammenarbeit mit den Trainern die Einteilung der Riegen, die Meldung der Mannschaften und Wettkämpfer sowie die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Trainingsbetrieb und die Wettkämpfe zu berichten und dem 1. Vorsitzenden daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere für die Bestandserhebung zu liefern.
6. Der Gerätewart hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Er führt ein Verzeichnis aller dem Verein gehörenden Gegenstände (Inventarverzeichnis) **und ist erste Anlaufstelle für Reparaturen und (Ersatz-) Beschaffung.**
7. Der Jugendwart vertritt die Interessen der nicht stimmberechtigten **Kinder und** Jugendlichen im Vorstand.
8. Dem Kulturwart obliegt die kulturelle Arbeit des Vereins. **Er organisiert die Aktivitäten außerhalb des Sportbetriebs.**
9. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
10. Der Hauswart ist für die Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude sowie des Turnplatzes zuständig
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unmittelbar dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten **Mitgliederversammlung** selbständig zu ergänzen. Das Amt wird damit kommissarisch übernommen.

5) Aufwandsersatz, Vergütung

1. *Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
2. *Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.*
3. *Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben*
4. *Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.*
5. *Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.*

6) Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten **Halbjahr** statt. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche **Mitgliederversammlungen** zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches beschließt, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung hat innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
3. Die **Mitgliederversammlung** ist unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage www.turnverein-undenheim.de

einzuberufen.

4. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der **Mitgliederversammlung** geschehen
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor einer **Mitgliederversammlung** beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.
6. Die **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,
7. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins, durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Abänderung der Satzung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. **Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.**
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung/Wahl muss geheim erfolgen, sofern dies von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Erhält keiner der Kandidaten die Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
11. Sofern kein Widerspruch erfolgt, können Wahlen auch en bloc erfolgen. Bedingung: für jeden Posten wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht.
12. **Über den Ablauf und die Beschlüsse von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

7) Aufgaben der **Mitgliederversammlung**

1. Genehmigung des Jahresberichtes,
2. Genehmigung des Kassenberichtes,

3. Entlastung des **geschäftsführenden** Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes, Abgeordneten und Kassenprüfern,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Arbeitseinsatzregelung,
6. Abänderung der Satzung
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über eingereichte Beschwerden,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

8) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Solange noch mindestens sieben Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins sind, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den **Dachverband des Turnens, zurzeit den** Rheinhessischen Turnerbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, und zwar auch soweit es sich um Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so **ist** der Vorsitzende **auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen**. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Der Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung, insbesondere nicht durch Klageerhebung aus den in § 1041 der Zivilprozessordnung (ZPO) angegebenen Gründen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO Anwendung.

Diese Satzung gilt in allen Belangen für Personen **jederlei** Geschlechts. Männliche Formulierungen wurden lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der **Mitgliederversammlung** vom 08. März 2024 **und anschließender Eintragung im Vereinsregister in Kraft gesetzt.**

Udenheim, den xx. März 2024

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

Wilhelm Horn- 1. Vorsitzender

Thomas Pembroke - 2. Vorsitzender

Walter Pharo- Schriftführer

Dagmar Süßdorf- Kassenwartin

Eszter Hock- Oberturnwartin